

Öffentliche Bekanntmachung**2. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Kerpen vom 17.12.2008**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung vom 16.12.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1**§ 9 Särge und Urnen**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Urnen, Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es werden keine Bestattungen in vorhandenen Gruften mehr durchgeführt. Wird bei Aushub der Grabanlage festgestellt, dass es sich bei dieser um eine Gruft handelt, muss die entsprechende Anlage entfernt und in eine normale Wahlgrabstätte umgewandelt werden. Vorhandene Kammer-Systeme müssen entfernt werden. Es sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Für eine anschließende Herrichtung der Grabanlage und der Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich. Die Herrichtung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, damit eine Überprüfung nach Fertigstellung vorgenommen werden kann.

§ 11 Ruhezeit

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre und für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Ruhezeiten für Leichen wegen der Bodenbeschaffenheit auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Buir, Manheim, Neu-Bottenbroich und Sindorf für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre und für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre.

(3) Die Ruhezeiten für Aschen betragen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre und für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 13 Arten der Grabstätten

In Abs. 2 a) werden hinter dem Wort "Reihengrabstätten" die Worte "und pflegefreie Reihengrabstätten" eingefügt.

In Abs. 2 c) werden hinter dem Wort "Urnenreihengrabstätten" die Worte "und pflegefreie Urnenreihengrabstätten" eingefügt.

§ 15 Wahlgrabstätten

Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Das Nutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Genehmigung geltenden Gebühr verlängert werden. Als Verlängerung ist auch der Wiedererwerb anzusehen. Die Berechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Das Nutzungsrecht muss unabhängig von Satz 1 verlängert werden, wenn im Zeitpunkt einer anstehenden Bestattung feststeht, dass die Ruhezeit nach § 11 wegen der noch verbleibenden Restdauer des Nutzungsrechts am Wahlgrab nicht eingehalten werden kann. Handelt es sich bei dem Wahlgrab um eine mehrstellige Grabstätte, so muss das Nutzungsrecht für das ganze Grab verlängert werden.

§ 16 Urnengrabstätten

In Abs. 1 a) werden hinter dem Wort "Urnenreihengrabstätten" die Worte "und pflegefreie Urnenreihengrabstätten" eingefügt.

In Abs. 2 werden hinter dem Wort "Urnenreihengrabstätten" die Worte "und pflegefreie Urnenreihengrabstätten" eingefügt.

In Abs. 4 a) werden hinter den Worten "Reihengräber 0,50 m x 0,50 m" die Worte "und pflegefreie Reihengräber 0,55 m x 0,70 m" eingefügt.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten

In Abs. 1 werden die Worte "mit gemeinsamem Hausstand" ersatzlos gestrichen.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 11 Abs. 1, 2 und 3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten mit Ausnahme des § 15 Abs. 5 und 6 entsprechend.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.